# DIE HEILSARMEE HAUPTQUARTIER FÜR DEUTSCHLAND

Die Heilsarmee • NHQ • Salierring 23-27 • 50677 Köln

Tel. 0221-2 08 19-0 Fax 0221 - 2 08 19-51 www.heilsarmee.de

## □ Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) und als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (RdöR)

**DIE HEILSARMEE IN DEUTSCHLAND** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Aufgrund der Verfassung vom 10.10.1967 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 14.03.1979 und der darin enthaltenen Zielsetzung hat **DIE HEILSARMEE IN DEUTSCHLAND** die Anerkennung als KdöR durch das Land Nordrhein-Westfalen am 10.10.1967 erhalten. **Die Heilsarmee in Deutschland** ist zudem eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (RdöR).

#### Steuerrechtliche Behandlung

Steuerrechtlich bedarf **DIE HEILSARMEE IN DEUTSCHLAND** (KdöR) keiner Anerkennung ihrer steuerbegünstigten Zweckverfolgung gemäß §§51ff. AO. Als KdöR unterliegt sie nicht der Körperschafts-, Gewerbe-, Erbschafts- und Vermögenssteuer (§5 Abs.1 Nr.9 KStG; §3 Nr.6 GewStG; §13 Abs.1 Nr.16a ErbStG; §3 Abs.1 Nr.12 VStG). Ihre Einnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§2 Abs.3 UStG).

## ☐ Freistellungsbescheid entfällt

Auf Grund des vorgenannten Rechtsstatus benötigt **DIE HEILSARMEE IN DEUTSCHLAND** (KdöR) keinen Freistellungsbescheid eines Finanzamtes. Die Zwecke der Heilsarmee in Deutschland sind wegen ihrer Eigenschaft als Religionsgemeinschaft **ausschließlich gemeinnützig, mildtätig, religiös und kirchlich.** 

**DIE HEILSARMEE IN DEUTSCHLAND** (KdöR) ist wegen ihrer Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. von den obersten Finanzbehörden als **besonders förderungswürdig** anerkannt, siehe §52 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit §23 Nr. 1 UStDV.

## □ Spendenbescheinigung

Unsere Spendenbescheinigungen entsprechen den Mustern 1 und 2 der Anlage 4 Abschn. 111 Abs.4 der Einkommenssteuerrichtlinien. Die Spenden an **DIE HEILSARMEE IN DEUTSCHLAND** (KdöR) sind als Sonderausgabe abzugsfähig bei der Einkommenssteuer nach §10b EStG, als abziehbare Aufwendungen bei der Körperschaftssteuer nach §9 Abs.1 Nr.2 KStG sowie §9 Nr.5 GewStG zu berücksichtigen.

#### ☐ Stiftung des privaten Rechts

Die **Gemeinschaftsstiftung der Heilsarmee Deutschland** ist am 30.01.2003 von der Bezirksregierung Köln als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts anerkannt worden. Für Zuwendungen gilt der besondere Steuerabzug nach §10b Abs.1 und Abs. 1a EStG.

### Vertretung nach außen

Gemäß §3 Abs.1 ihrer Verfassung wird **DIE HEILSARMEE IN DEUTSCHLAND** (KdöR) gerichtlich und außergerichtlich durch den Territorialkommandeur vertreten. Der Kommandeur untersteht dem General, dem internationalen Leiter der weltweiten Heilsarmee, mit Sitz in London, England.